

# **Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle und des Sportplatzes der Grundschule der Gemeinde Markersdorf vom 10.11.2022**

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und §§ 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Gemeinde stellt die Turnhalle und den Sportplatz für den Sportbetrieb und die sonstige Benutzung zur Verfügung.

## **§ 2**

Die Gemeinde erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes nachstehende Gebühren:

<u>1. Gebühr Nutzung Turnhalle</u> je Stunde Nutzungsdauer	17,00 €
<u>2. Gebühr Nutzung Sportplatz</u> je Stunde Nutzungsdauer	5,00 €
<u>3. Jahresgebühr Nutzung Turnhalle und Sportplatz</u> je Stunde Nutzungsdauer	15,00 €

## **§ 3**

Wird die Turnhalle bzw. der Sportplatz zu Vermietungszeiten zum Eigenbedarf benötigt (z.B. durch die Schule, den Hort, die Gemeinde etc.) wird die entsprechende Gebühr dem Nutzer erstattet.

## **§ 4**

Bei Veranstaltungen mit überörtlichen Charakter und solchen, die im öffentlichen Interesse wegen ihrer kulturellen, sportlichen oder politischen Bedeutung einer besonderen Förderung würdig sind, sowie in besonderen Fällen, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Gebühr bzw. kann diese erlassen.

## **§ 5**

Die Benutzung der Turnhalle regelt die Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung erfolgt über das Schulsekretariat.

## § 6

Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benutzung. Sie wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

Die Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft  
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 19.10.2017 außer Kraft.

Markersdorf, den 10.11.2022

Im Orig. gez.:  
(zwecks Missbrauchs-  
vermeidung Unterschrift  
entfernt)

Silvio Renger  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeunter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.  
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.